Amtliches

Bekanntmachungsblatt



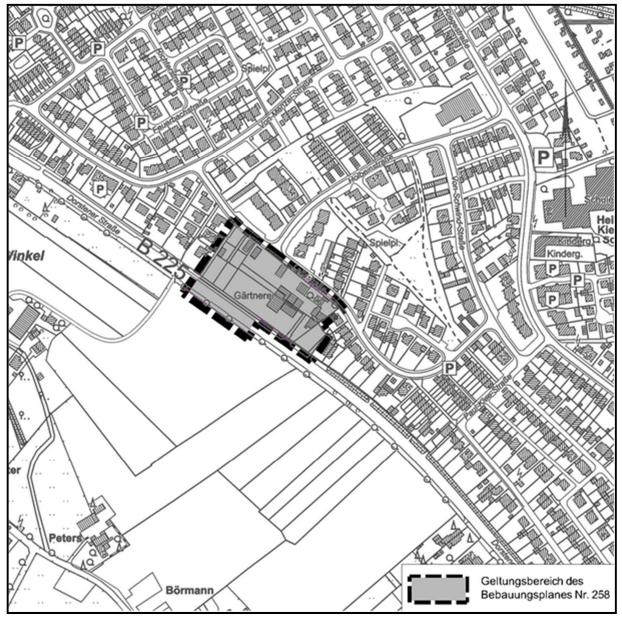
- Amtsblatt - der Stadt Marl

K 21054 B

| 52. Jahrgang Montag, 03. Juli 2023 | | Nummer 14 |
|------------------------------------|---|-----------|
| Inhalt | | Seite |
| I. | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 "Nahversorgungsstande Riegefeld" der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Gärtnere Pasch an der Dorstener Straße | |
| II. | Aufstellung 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt M für den Bereich "ehemalige Gärtnerei Pasch an der Dorstener Straf Nahversorgungsstandort Riegefeld -, Alt-Marl" | |
| III. | Bekanntmachung zur Einebnung von Reihengrabstätten | 163 |
| IV. | Bekanntmachung zum Abräumen von Grabfeldern | 163 |
| V. | Ehrenordnung der Stadt Marl | 164 |
| VI. | Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Marl | 165 |
| VII. | Tarifordnung für das Hallenbad der Stadt Marl | 170 |



I. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 "Nahversorgungsstandort Riegefeld" der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Gärtnerei Pasch an der Dorstener Straße



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 258

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

" I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 "Nahversorgungsstandort Riege-feld" für den Bereich der ehemaligen Gärtnerei Pasch an der Dorstener Straße in Alt Marl wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ziel ist die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes für die umliegenden Wohngebiete sowie die Stärkung der Wohnfunktion durch ergänzende Wohneinheiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 258 "Nahversorgungsstandort Riegefeld" ist knapp 1,5 ha groß und erfasst die Flurstücke 596 tlw. 729, 730, 738 tlw., 872 bis 877, 1101 tlw., 1102 und 1146 bis 1152 der Flur 20 sowie Teile des Flurstücks 109 aus der Flur 19.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Südwesten durch die südliche bzw. nördliche Grenze der Dorstener Straße (B 225).

- im Nordwesten durch die vorhandene Wohnbebauung (Leiblstraße 77 bis 81),
- im Nordosten durch die südliche Grenze der Leiblstraße und
- im Südosten durch die vorhandene Wohnbebauung (Leiblstraße 47 und Dorstener Straße 92/94.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 258 "Nahversorgungsstandort Riegefeld" sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

- II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird als Bürgerversammlung durchgeführt.
- III. Die Verwaltung der Stadt Marl wird beauftragt, mit dem Investor einen städtebau-lichen Vertrag gemäß § 11 BauGB (Planungsvereinbarung) zu schließen."

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

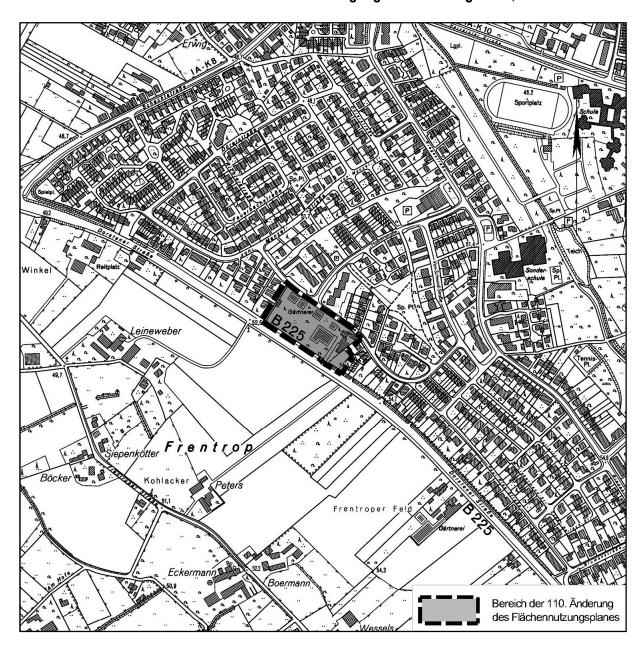
Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach \S 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 26.06.2023

II.
Aufstellung 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich "ehemalige Gärtnerei Pasch an der Dorstener Straße - Nahversorgungsstandort Riegefeld -, Alt-Marl"



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 110. Änderung des Flächenntzungsplanes

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

- "I. Die Aufstellung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gärtnerei Pasch an der Dorstener Straße in Alt-Marl wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung beschlossen. Ziel ist es, den als Wohnbaufläche dargestellten Bereich als Mischbaufläche darzustellen um die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Nahversorgungsstandorts mit ergänzender Wohnnutzung zu schaffen.
 - II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt."

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 26.06.2023

III.

Bekanntmachung zur Einebnung von Reihengrabstätten

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass **ab dem 01.10.2023** folgende Reihengrabstätten, deren Ruhezeiten nach der zum Beisetzungszeitpunkt gültigen Friedhofssatzung ablaufen, abgeräumt und **eingeebnet** werden:

Friedhof Hochstraße

Reihengräber Feld 46

(Bestattungen bis 30.09.1998)

Angehörige können **bis zum 30.09.2023** das Grabmal und sonstigen Grabschmuck selbst von den Grabstätten **abräumen**. Nach diesem Zeitpunkt fällt alles entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Marl. Die betreffenden Grabstätten werden gekennzeichnet.

Marl, 22.06.2023

gez.

Werner Arndt Bürgermeister

IV.

Bekanntmachung zum Abräumen von Grabfeldern

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 24 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass Angehörige der folgenden Grabstätten aufgefordert werden, diese bis zum 15.08.2023 in einen der Friedhofsatzung nach gepflegten Zustand zu bringen; anderenfalls entfallen die Nutzungsrechte entschädigungslos und die Grabstätten werden abgeräumt. Die betreffenden Grabstätten sind gekennzeichnet:

Hauptfriedhof:

Familiengrab Maria Habersack Feld 32, Grab-Nr. 13

Friedhof Hochstraße:

Familiengrab Käthe und Oskar Zimbal Feld 19, Grab-Nr. 9

Urnengrab Marianne Wieland Feld 7a, Reihe 2, Grab-Nr. 5

Friedhof Hamm:

Familiengrab Rosemarie Buldmann Feld 56, Grab-Nr. 123

Friedhof Polsum:

Familiengrab Kappeler / Schmidt Feld 21, Grab-Nr. 7
Familiengrab Josef und Valeska Grimm Feld 35, Grab-Nr. 6

Marl, 22.06.2023

gez.

V. Ehrenordnung der Stadt Marl

Die gemäß "Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl" in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und den §§ 6 und 7 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft der Rats- und Ausschussmitglieder ist in der Zeit vom 10. Juli 2023 bis zum 07. August 2023 zu den üblichen Dienstzeiten nach telefonischer (02365/992783) oder schriftlicher (kommunalbuero@marl.de) Terminabstimmung im Kommunalbüro (Stadthaus I, Carl-Duisberg-Straße 165, 45770 Marl, Zimmer R.1B.0.14) einzusehen.

Marl, 28.06.2023

VI.

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Marl

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Marl

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des städtischen Hallenbades am Badeweiher einschließlich des Einganges und der Außenanlage.

§ 2 Aushang

Die Öffnungszeiten, die Tarifordnung, Namen der zuständigen Ansprechpersonen im Amt für Schule und Sport und die Haus- und Badeordnung hängen im Hallenbad aus.

§ 3 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für nutzende Personen verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jede nutzende Person diese sowie alle sonstigen zur Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (2) Bei Veranstaltungen und Trainingsstunden von Vereinen, Schulen oder anderen Organisationen tragen die Übungsleiter*innen bzw. die Lehrpersonen die Verantwortung für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.
- (3) Bei eigenverantwortlicher Nutzung auf der Basis von Nutzungsverträgen gelten die abgeschlossenen Verträge.
- (4) Das Personal des Bades übt das Hausrecht aus, den Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzende Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Badleitung ausgesprochen werden.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den oder die Betreiber*in erlaubt.

§ 4 Öffnungszeiten und Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Badezone ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (3) Bei eigenverantwortlicher Nutzung ist Sorge dafür zu tragen, dass das Bad pünktlich zum Ende der Nutzungszeit verlassen wird.
- (4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (5) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung (Kassenbon) ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jede nutzende Person muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie den Schlüssel/ Transponder für den Garderobenschrank so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, Kleidung etc.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson oder die Anbindung an eine geleitete Gruppe (Vereinsnutzung) erforderlich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Bei eigenverantwortlicher Nutzung gelten die Bestimmungen der Nutzungsverträge.
- (7) Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die
 - a. unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b. Tiere mit sich führen.
 - c. an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 6 Grundsätzliche Verhaltensregeln

- (1) Die nutzenden Personen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet die nutzende Person für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches zu reinigen.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch den oder die Betreiber*
- (5) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (6) Jede nutzende Person hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (7) Speisen und Getränke sind im gesamten oberen Bereich des Bades untersagt.
- (8) Es ist im gesamten Gebäude untersagt
 - zu rauchen. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
 - zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) mitzubringen.
- (9) Garderobenschränke stehen den nutzenden Personen nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Die nutzenden Personen sind für das Verschließen des
 - Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Transponders selbst verantwortlich. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen
 - Garderobenschränke geöffnet und geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (10) Bei der Benutzung des Bades durch Schwimmvereine, Schulklassen oder

sonstige Nutzergruppen hat die Aufsichtsperson für eine sichere Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen Sorge zu tragen. Eine Haftung des Betreibers/ der Betreiberin ist ausgeschlossen.

§ 7 Verhaltensregeln im Badebetrieb

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist aus hygienischen Gründen untersagt.
- (2) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (3) Die Benutzung der Sprunganlagen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer*innen. Sie geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; alle nutzenden Personen haben sich darauf einzustellen. Das Springen ist erst nach eindeutiger Freigabe durch das Badpersonal gestattet.
- (4) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (5) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (6) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (7) Nichtschwimmer*innen ist die Nutzung des Schwimmbereiches untersagt

§ 8 Aufsicht

- (1) Das städtische Badepersonal führt während der öffentlichen Nutzungszeiten die Aufsicht im Bad und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist zu folgen.
- (2) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (3) Während der Nutzungszeiten der Schulen und Vereine ist die Bade- bzw. Wasseraufsicht durch die jeweiligen Nutzergruppen unter Einhalten der rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen sicherzustellen.

§ 9 Fundgegenstände

- (1) Fundgegenstände sind beim Badepersonal abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Eine Haftung des Betreibers oder der Betreiberin bei Verlust ist ausgeschlossen.
- (2) Bei eigenverantwortlicher Nutzung sind Fundgegenstände an der Ablage des Kassenraumes zu hinterlegen.

§ 10 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden der nutzenden Personen sind beim Amt für Schule und Sport mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die Namen der Ansprechpersonen können dem Aushang entnommen werden.

§ 11 Veranstaltungen

Die Durchführung schwimmsportlicher Veranstaltungen im Schwimmbad bedarf der Erlaubnis des Amtes für Schule und Sport.

§ 12 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 13 Haftung

- (1) Der oder die Betreiber*in haftet grundsätzlich nicht für Schäden der nutzenden Personen. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht sowie nicht für Schäden, die die nutzenden Personen aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder der Betreiberin, dessen gesetzliche Vertretungen oder Erfüllungsgehilf*innen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die nutzende Person regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers oder der Betreiberin zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Den nutzenden Personen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers oder der Betreiberin werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der oder die Betreiber*in nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den oder die Betreiber*in zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers oder der Betreiberin in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der nutzenden Personen, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust des Garderobenschlüssels wird ein Pauschalbetrag von 30 € in Rechnung gestellt. Den nutzenden Personen wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Marl vom 17.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Marl vom 28.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 28.06.2023

Tarifordnung für das Hallenbad der Stadt Marl

Tarifordnung für das Hallenbad der Stadt Marl

§ 1 Allgemeines

- 1. Diese Tarifordnung gilt für das städtische Hallenbad. Im städtischen Bad wird privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dieser Tarifordnung.
- 2. Das Benutzungsentgelt gilt, sofern keine andere Regelung besteht, für eine einmalige Benutzung des Bades.

Im Rahmen der Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb besteht für die Nutzung des Schwimmbades keine Zeitbegrenzung. Ausnahme: Frühschwimmen, das zeitlich begrenzt ist auf 7:00 – 8:00 Uhr (incl. Umkleidezeiten)

- 3. Neubürger*Innen der Stadt Marl erhalten eine Freikarte für das städtische Hallenbad.
- 4. Ermäßigungen (Schwerbehinderte, Kinder aus kinderreichen Familien) werden nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.
- 5. In besonders gelagerten Fällen (z. B. Werbemaßnahmen, Sonderveranstaltungen), die in dieser Tarifordnung nicht erfasst sind, ist der Bürgermeister berechtigt, ein Entgelt festzusetzen oder freien Eintritt für die Benutzung des städtischen Bades zu gewähren.
- 6. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen des Badpersonals vorzuzeigen. Bei unberechtigter Inanspruchnahme von Ermäßigungen wird die Eintrittskarte ersatzlos eingezogen.
- 7. Bei Verlust oder nicht ausgenutzter Eintrittskarte wird das Entgelt nicht erstattet. Das gilt auch, wenn Benutzer*innen wegen Verstoßes gegen die Bade- und Tarifordnung das Bad verlassen müssen.
- 8. Karteninhaber*innen haben keinen Anspruch auf Erstattung der Entgelte bei notwendig werdender ganzer oder teilweiser Räumung, vorübergehender Schließung des Bades oder einzelner Einrichtungen.

§2 Höhe der Entgelte

| | | Einzelkarte | Zehnerkarte |
|----|--|-------------|-------------|
| 1. | Erwachsene | 3,50 € | 30,00€ |
| 2. | Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung ab 50%) | 2,00€ | 15,00€ |
| 3. | Kinder und Jugendliche aus Familien mit drei oder mehr Kindern, wenn sie – das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. – sich in der Berufsausbildung im Sinne der Berufsbildungsgesetzgebung befinden, eine weiterführende Vollzeit- oder Hochschule besuchen. Diese Voraussetzungen müssen bei mindestens 3 Kindern vorliegen. | 1,50 € | 8,00 € |
| 4. | Familienkarte (Eltern bzw. Elternteil und Kinder) | 6,00€ | 50,00€ |
| 5. | Frühschwimmer*innen – die erworbenen Zehnerkarten für das Frühschwimmen dürfen nicht für die Schwimmzeiten der Öffentlichkeit an Wochenenden genutzt werden | 3,00 € | 25,00 € |
| 6. | Schlüsselverlust Garderobenschrank | 10,00€ | |

§ 3 Befreiung

Freien Eintritt haben:

- 1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- 2. Marler Schulen zur Durchführung des Schwimmunterrichtes im Rahmen der zugewiesenen Benutzungszeiten.
 - Bei schulsportlichen Veranstaltungen kann das Hallenbad ebenfalls unentgeltlich überlassen werden. Der öffentliche Badebetrieb soll dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 3. Schwimmsporttreibende Vereine im Stadtsportverband Marl zur Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes im Rahmen der zugewiesenen Benutzungszeiten.

Bei vereinssportlichen Veranstaltungen kann das Hallenbad ebenfalls unentgeltlich überlassen werden. Der öffentliche Badebetrieb soll dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Tarifordnung für das Hallenbad der Stadt Marl tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1.1.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Tarifordnung für das Hallenbad der Stadt Marl vom 28.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 28.06.2023